

durchzuführenden Sachverhaltsfeststellung besitzt folglich der Verdacht volle Existenzberechtigung.

Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 StPO ist aber eine Entscheidung des Untersuchungsorgans, die auf der Feststellung beruht, daß entweder keine Straftat begangen wurde oder daß nicht der Beschuldigte die Straftat verübt hat oder daß gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung fehlen. Für die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan ist es also unerlässlich, daß die Feststellung über den Sachverhalt mit der objektiven Wirklichkeit übereinstimmt. Aufgrund seiner aufklärenden und beweisführenden Tätigkeit im Ermittlungsverfahren hat das Untersuchungsorgan seine anfänglichen Kenntnisse über den Sachverhalt so zu vervollständigen, zu prüfen, zu präzisieren und zu dokumentieren, daß es sein ursprünglich wahrscheinliches Wissen über den Sachverhalt zur Qualität nachweisbar wahren Wissens weiterentwickelt. In dieser Wahrheitsfeststellungspflicht besteht der wichtigste Grundsatz der Strafprozeßordnung (§ 8 StPO). Zu dem Weg, der von der Wahrscheinlichkeit (Verdacht) zur Wahrheit der Kenntnisse über den gesamten strafrechtlich erheblichen Sachverhalt führt, wird in § 101 StPO erklärt: „Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die den Verdacht einer Straftat begründende Handlung allseitig und unvoreingenommen aufzuklären und den Täter zu ermitteln... Dazu sind die erforderlichen Beweise zu ermitteln, zu überprüfen und zu sichern.“ Der § 22 StPO schreibt die Feststellung aller zur Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen in belastender und entlastender Hinsicht vor. Auch die Bestimmung über die Einstellung des Verfahrens durch das Untersuchungsorgan verlangt diese Tatsachenfeststellungen als Ausgangspunkt für Schlußfolgerungen über das Nichtvorliegen einer Straftat (§ 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO) oder über die Nichtbegehung der festgestellten Straftat durch den Beschuldigten (§ 141 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die Aufgabe, als Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten die Straftat und deren Begehung durch den Beschuldigten restlos aufzuklären, liegt dicht neben der Aufgabe, gegebenenfalls das Nichtvorliegen einer Straftat oder die Nichtbegehung der geschehenen Straftat durch den Beschuldigten festzustellen. Daß das Untersuchungsorgan von der einen zur anderen Aufgabe übergehen muß, kann schon durch einzelne Tatsachenfeststellungen bewirkt werden. Bereits das wahrheitsgemäß festgestellte Nichtvorliegen einer einzigen Tatsache, die für die Bejahung der Tatbestandsmäßigkeit des untersuchten Ereignisses unerlässlich ist, führt zur Verneinung des Vorliegens einer Straftat und zwingt zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 Ziff. 1 StPO. In einer anderen Strafsache mag